

§ 5

(1) Meßmittel, die nach Einheiten bezeichnet oder deren Skalen nach solchen geteilt und bezeichnet sind, müssen, sofern für die zu messende Größe gesetzliche Einheiten festgelegt sind, nach diesen bezeichnet oder geteilt und bezeichnet sein.

(2) Abweichungen von der Bestimmung des Abs. 1 sind zulässig

- a) für Meßmittel zum Einsatz in den im § 3 Abs. 3 genannten speziellen Zweigen der Wissenschaft und Technik
- b) für Meßmittel, die für die Lieferung nach dem Ausland bestimmt sind oder mit denen Lieferungen von und nach dem Ausland gemessen werden.

§ 6

(1) Im rechtsgeschäftlichen und amtlichen Verkehr, insbesondere in Verträgen, Urkunden und Ankündigungen sowie bei Angebot, bei Verkauf und bei Berechnung von Sachgütern und Leistungen sind für Maßangaben von Größen, für die gesetzliche Einheiten nach § 3 Absätzen 1 und 2 bzw. Einheiten nach § 3 Abs. 3 festgelegt sind, nur diese zu benutzen. Dies gilt nicht im Verkehr mit dem Ausland.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe können im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung anordnen, daß bestimmte Sachgüter und Leistungen nur nach bestimmten gesetzlichen Einheiten angeboten, verkauft oder berechnet werden dürfen.

§ 7

(1) In allen Zweigen der Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft, der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der Publizistik sowie in gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Standards, Belichten und dergleichen dürfen bei Maßangaben, sofern für die zu messende bzw. die gemessene Größe gesetzliche Einheiten (Tafel gemäß § 3) festgesetzt sind, nur diese benutzt werden. Sind keine Einheiten festgesetzt, so sind nur zu den Grundeinheiten kohärente Einheiten zu verwenden.

(2) Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind zulässig

- a) in speziellen Zweigen der Wissenschaft und Technik, für die nach § 3 Abs. 3 neben den gesetzlichen Einheiten zugelassenen Einheiten
- b) in Darstellungen und Berichten, die die Geschichte des Meßwesens oder die das Meßwesen im Ausland betreffen
- c) in Ausnahmefällen zu Unterrichtszwecken aus methodischen Gründen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, deren Bereiche von der Durchführungsbestimmung erfaßt werden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 14. August 1958 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. I S. 647)

b) die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1959 bzw. 19. Mai 1959 zur Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. I S. 115 bzw. 582).

(3) Zum Zeitpunkt der Verkündung im Verkehr befindliche Meßmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen, dürfen solange im Verkehr bleiben, bis sie funktionsuntüchtig werden oder sie den einschlägigen Vorschriften für Meßmittel nicht mehr genügen.

Berlin, den 31. Mai 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Dritten Verordnung
über die Verbesserung der Renten der Bergleute.**

Vom 29. Mai 1967

Auf Grund des § 6 der Dritten Verordnung vom 4. November 1965 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II S. 803) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Beim Nachweis der für eine Bergmannsvollrente geforderten Jahre einer bergmännischen Untertagearbeit oder einer bergmännischen Tätigkeit werden Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen sowie Dienstverhältnisse als Soldat oder Wachtmeister auf Zeit wie Arbeitsjahre in diesen Tätigkeiten angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine bergmännische Untertagearbeit oder eine andere bergmännische Tätigkeit verrichtet wurde.

(2) Leistungszuschlag für Untertagearbeit wird für Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik nicht gewährt.

§ 2

Für die im § 2 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 der Dritten Verordnung vom 4. November 1965 genannten Bergleute ist bei der Errechnung der Höchstgrenze der Bergmannsvollrente, wenn es für sie günstiger ist, von dem während des letzten Jahres vor dem Ausscheiden aus dem Bergbau erzielten Verdienst auszugehen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1967

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und
Löhne beim Ministerrat**

G e y e r

* I. DB vom 28. Juni 1966 (GBl. II Nr. 73 S. 469)